

N i e d e r s c h r i f t

**über den öffentlichen Teil der 73. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 4. September 2024
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5132](#)
Beginn der Beratung 5

2. **Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5102](#)
Unterrichtung 12
Aussprache 14

3. **Vorlagen**
Vorlage 149 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 01, 04 06, 04 10, 07 03, 07 05, 08 01, 15 01, 15 06, 15 55) 15

Vorlage 150 (MF)	Haushaltsplan 2024; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (lfd. Nr. 28 in den Erläuterungen), LAVES, Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig, Haus 1, Ersatzneubau, 1. Nachtrag.....	15
4. Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Spielbanken-Konzessionsvergabe und zu Einzelfragen		
	<i>(in vertraulicher Sitzung)</i>	16
5. Terminangelegenheiten		
	<i>Planung einer parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel</i>	17
6. Eingabe 00684/11/19		
	<i>(in nicht öffentlicher Sitzung)</i>	18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Björn Meyer (SPD)
6. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (i. V. d. Abg. Dr. Dörte Liebetruth) (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.11 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über den öffentlichen Teil der 68. Sitzung sowie über die 70. und 72. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5132](#)

direkt überwiesen am 27.08.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 72. Sitzung am 29.08.2024 (Verfahrensfragen)

Beginn der Beratung

MR **Dr. Blissenbach** (MF) führt zur **Vorstellung des Gesetzentwurfs** aus, Kern dessen sei die Übertragung des Tarifergebnisses vom Dezember 2023 auf die Beamtenschaft. Mit Blick auf die Umsetzung habe man sich darauf verständigt, in zwei Schritten vorzugehen. In einem ersten Schritt sei bereits die vereinbarte Inflationsausgleichsprämie im Rahmen des Niedersächsischen Inflationsausgleichs- und Sonderzahlungsgesetzes auf die Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen worden.

In einem zweiten Schritt sollten nun die restlichen Bestandteile des Tarifergebnisses auf die Beamtenschaft übertragen werden. So sollten zunächst zum 1. November 2024 die Grundgehälter um 200 Euro erhöht und die weiteren dynamischen Besoldungs- und Versorgungsbestandteile - zum Beispiel Familienzuschläge - um linear 4,76 % angepasst werden. Zum 1. Februar 2025 solle eine weitere lineare Anpassung um 5,5 % erfolgen. Abweichend davon sollten die Anwärtergrundbeträge zum 1. November 2024 um einen Festbetrag von 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag von 50 Euro erhöht werden.

Die haushaltswirtschaftliche Belastung, die sich daraus für das Land ergebe, betrage für das Haushaltsjahr 2024 81 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2025 1,159 Mrd. Euro.

Ferner würden in dem vorliegenden Gesetzentwurf weitere Besoldungsmaßnahmen getroffen.

Dazu sei anzumerken, dass im Besoldungsbereich die besondere Situation bestehe, dass Festlegungen für die Besoldung getroffen würden, bevor die Daten zur Berechnung einzelner Parameter, anhand derer die Verfassungsgemäßheit der Besoldung bestimmt werden könne, zur Verfügung ständen. Das betreffe zum Beispiel die Entwicklung der Inflation, der Nominallöhne und insbesondere auch des Grundsicherungsniveaus. Für das Jahr 2024 liege aber inzwischen ausreichend valides Datenmaterial vor. Ergebnis der Berechnungen sei, dass es auch unter Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes in Höhe der sogenannten Minijobgrenze erforderlich sei, für Familien mit Kindern eine zusätzliche Maßnahme zu treffen. Entsprechend werde einmalig für das Jahr 2024 für jedes erste und zweite anspruchsberechtigte Kind eine Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro gezahlt, sodass sich für zwei Kinder eine zusätzliche Zahlung in Höhe von insgesamt 2 000 Euro ergebe.

Die haushaltswirtschaftliche Belastung, die sich aus dieser Maßnahme ergebe, betrage 105 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2024.

Berechnungen hätten auch ergeben, dass bereits seit Einführung des Familienergänzungszuschlags durch das Gesetz zur amtsangemessenen Alimentation im Jahr 2023 ein entsprechender Anspruch auch für Familien mit nur einem Kind bestehe. Deshalb würden nun durch die Änderung im Bereich des § 36 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes auch Familien mit nur einem Kind in den Anwendungsbereich einbezogen.

Über das vorliegende Familienergänzungszuschlagsmodell sei bereits in der letzten Legislaturperiode, Ende 2022, ausführlich diskutiert worden; dabei seien auch Bedenken geäußert und Argumente dafür und dagegen ausgetauscht worden. Insofern gehe die Landesregierung davon aus, dass das Modell des Familienergänzungszuschlags insgesamt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens grundsätzlich nicht mehr infrage gestellt werde.

Eine weitere Besoldungsmaßnahme sei die Anhebung der Besoldung für die Schulleitungen kleiner Schulen mit einer Schülerzahl bis 80 auf A 14. Da diese Änderung erst zum 1. Januar 2025 wirksam werde, ergebe sich ab dem Haushaltsjahr 2025 ein Mehrbedarf in Höhe von 910 000 Euro.

Neben den genannten Änderungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes würden auch Änderungen im Niedersächsischen Versorgungsgesetz vorgeschlagen. So sei vorgesehen, die Hinzuverdienstregelungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht hätten, zu streichen. Damit wolle die Landesregierung eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger attraktiver machen und einen Gleichklang mit Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, also in der freien Wirtschaft, erreichen.

Abschließend sei zu erwähnen, dass der Dienstunfallschutz auf Wege ausgedehnt werden solle, um das eigene Kind der Betreuung zuzuführen, wenn in der Wohnung Dienst geleistet werde - Stichwort „Homeoffice“.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilt mit, der GBD werde in seiner in der 72. Sitzung angekündigten schriftlichen Vorlage zum einen einige rechtssystematische bzw. rechtsförmliche Änderungsvorschläge unterbreiten, zum anderen aber auch auf einige verfassungsrechtliche Punkte hinweisen, die heute bereits kurz mündlich dargestellt werden sollten.

Ein Punkt beziehe sich auf Artikel 1 - Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 - § 2 - Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2024. Hier bezögen sich die verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD im Wesentlichen auf das Modell des Familienergänzungszuschlags nach § 36 a Niedersächsisches Besoldungsgesetz, über das in der Tat bereits in der vergangenen Wahlperiode, Ende 2022, im Haushaltsausschuss ausführlich diskutiert worden sei.

Das Modell des Familienergänzungszuschlags führe zwar wohl einerseits dazu, dass der Abstand von mindestens 15 % zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau gewahrt werde. Dies sei das sogenannte Mindestabstandsgebot. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot würde gegebenenfalls bereits für sich genommen eine Verletzung des Alimentationsprinzips darstellen. Gleichzeitig führe die aktuelle Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags aber auch dazu,

dass Beamtinnen und Beamte in der gleichen familiären Situation in verschiedenen Besoldungsgruppen im Ergebnis eine gleich hohe Besoldung erhielten. Somit werde zwar das Mindestabstandsgebot gewahrt, aber möglicherweise gegen das Abstandsgebot verstoßen, wonach ein hinreichender Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen gewahrt bleiben müsse. Dies sei aus Sicht des GBD verfassungsrechtlich problematisch.

Des Weiteren sei die Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags insofern zu hinterfragen, als dieser dann nicht gezahlt werde, wenn ein hinreichend hohes Familieneinkommen vorhanden sei. Damit weiche dieses Modell von der im Besoldungsrecht herkömmlich zugrunde gelegten „Alleinverdienerfamilie“ ab.

Ein dritter Punkt beziehe sich auf den Hinweis des MF-Vertreters, dass Berechnungen nur auf der Grundlage von Daten angestellt werden könnten, die auch zur Verfügung ständen. Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings die Anforderung formuliert, dass sich der Gesetzgeber schon im Gesetzgebungsverfahren Rechenschaft darüber ablegen müsse, ob die Besoldung hinreichend hoch sei und zum Beispiel das Mindestabstandsgebot eingehalten werde. Im vorliegenden Fall bestehe das Dilemma darin, dass die Daten, die dafür erforderlich wären, für 2025 im Einzelnen noch gar nicht vorlägen. Dementsprechend könne der Gesetzentwurf auch keine Ausführungen dazu enthalten. Welche Anforderungen sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Begründungspflichten des Gesetzgebers in Fällen wie diesem konkret ergäben, könne der GBD nicht genau feststellen.

Wie vom Vertreter des MF bereits dargestellt, seien zwar die grundsätzlichen Argumente mit Blick auf den Familienergänzungszuschlag bereits ausgetauscht; der GBD halte aber - genauso wie das MF - an seiner Auffassung und seinen verfassungsrechtlichen Bedenken fest und werde diese in der angekündigten Vorlage noch einmal im Einzelnen darlegen.

MR **Dr. Miller** (GBD) legt dar, er wolle in der heutigen Sitzung vorab nur auf einen verfassungsrechtlichen Aspekt hinweisen, und zwar zu Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes. Wie Herr Dr. Blissenbach erläutert habe, solle die Hinzuverdienstgrenze in § 64 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen - ab Erreichen der Altersgrenze vollständig gestrichen werden. Zwar sei die Höchstgrenze seit 2019 nach und nach erhöht worden, allerdings immer mit der Einschränkung, dass Verwendungseinkommen - also Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst - in den ersten drei Jahren nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auf die Versorgung angerechnet würden.

Wer sich also unmittelbar nach Erreichen seiner gesetzlichen Altersgrenze mit einem Arbeitsvertrag im öffentlichen Dienst habe weiterbeschäftigen lassen - gegebenenfalls auch in der gleichen Dienststelle -, habe drei Jahre lang trotzdem mit einer Versorgungskürzung rechnen müssen. Hintergrund sei gewesen, dass eine zeitliche Überschneidung mit der Möglichkeit, den Ruhestand nach § 36 NBG um bis zu drei Jahre hinauszuschieben, vermieden werden sollte.

Nun solle die Höchstgrenze unmittelbar nach Erreichen der regulären Altersgrenze entfallen, sodass beide Institute nebeneinander beständen. Diese Regelung beruhe auf einem Beschluss der Landesregierung aus dem Mai 2024 vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels; sie habe also mit der geplanten Besoldungs- und Versorgungsanpassung nichts zu tun.

Vonseiten des GBD sei in diesem Zusammenhang aus verfassungsrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass bei der Versorgungsgesetzgebung immer das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes zu beachten sei. Diese Regelung diene der Garantie des Rechtsstaats durch die Legalität und Neutralität der Verwaltung und laut Bundesverfassungsgericht auch als ausgleichender Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften.

Die bisherige Regelung zur Anrechnung des Hinzuverdienstes sei vor diesem Hintergrund möglicherweise nicht nur gerechtfertigt, sondern als hergebrachter Grundsatz geboten, um möglichen Beeinträchtigungen mit Blick auf die Neutralität der Verwaltung entgegenzuwirken. So könnte man zum Beispiel die Frage aufwerfen, inwiefern es Auswirkungen auf die Dienstaussübung eines Beamten, der kurz vor seiner Pensionierung stehe, haben könnte, ob ihm ein lukrativer Anschlussarbeitsvertrag angeboten werde oder nicht.

Gegenwärtig lasse sich nicht sicher sagen, ob sich hieraus tatsächlich ein ernsthaftes verfassungsrechtliches Problem entwickeln werde, aber der GBD wolle bereits auf diese verfassungsrechtliche Thematik hinweisen, die außerordentlich komplex sei. Hinzu komme, dass es dazu nicht viele Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebe, sodass nur wenig Material in diesem Zusammenhang ausgewertet werden könne. Der GBD stehe dazu im Austausch mit dem MF und werde in der angekündigten Vorlage eine entsprechende Einschätzung abgeben. Das MF habe im Übrigen darauf aufmerksam gemacht, dass auch andere Länder auf eine Anrechnung von Verwendungseinkommen ab Erreichen der Altersgrenze vollständig verzichteten.

MR Dr. Blissenbach (MF) führt zum Hinweis des GBD zur Ausgestaltung des Familienergänzungszuschlags und zur möglichen Verletzung des Abstandsgebots aus, in der Tat werde bei kinderreichen Beamtenfamilien in den unteren Besoldungsgruppen ein Beförderungsgewinn insofern nivelliert, als der Familienergänzungszuschlag, der gezahlt werde, um den Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau zu gewährleisten, entsprechend reduziert werde. Das MF habe diesbezüglich bisher immer die Auffassung vertreten, dass der Beförderungsgewinn eine andere rechtliche Qualität bzw. Wertigkeit habe als der Familienergänzungszuschlag, da das Grundgehalt unabhängig von der individuellen Familienkonstellation gewährt werde. Der Familienergänzungszuschlag hingegen gleiche ein momentanes Defizit aus, das auch dadurch entstehen könne, dass kein Partner vorhanden sei, der zum Familieneinkommen beitrage. Im Übrigen sei der Familienergänzungszuschlag, anders als das Grundgehalt, nicht ruhegehaltfähig und eröffne auch keine Perspektive - anders als ein steigendes Grundgehalt - auf weitere Beförderungen.

Hinzu komme, dass neben Niedersachsen auch Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und - wenn auch nicht ganz vergleichbar - Hamburg ein entsprechendes Familienergänzungszuschlagsmodell eingeführt hätten.

Zu bedenken sei auch, welche Alternativen es zu einem solchen Modell gebe. So hätten einige Länder zu Beginn die kindbezogenen Besoldungsbestandteile drastisch erhöht - bis zu 1 000 Euro je Kind. Hierbei stelle sich jedoch die Frage, ob in diesem Fall nicht eine Schieflage zwischen dem Grundgehalt, das amtsangemessen ausgestaltet sei, und den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen entstehe, wenn diese exorbitant anstiegen. Dann könnte zugespitzt argumentiert

werden, dass sich Kinder finanziell wesentlich stärker auswirkten als Laufbahnwechsel oder Beförderungen.

Zu dem Hinweis des GBD, dass der Familienergänzungszuschlag dann nicht gezahlt werde, wenn ein hinreichend hohes Familieneinkommen vorhanden sei, sei anzumerken, dass das MF davon ausgehe, dass sich die gesellschaftliche Realität dahin gehend geändert habe, dass die im Besoldungsrecht herkömmlich zugrunde gelegte „Alleinverdienerfamilie“ inzwischen nicht mehr den Regelfall, sondern den Ausnahmefall darstelle und es in den meisten Familien Hinzuverdienste gebe. Der Gesetzgeber müsse aus Sicht des MF in der Lage und berechtigt sein, dem Rechnung zu tragen und dies in der Besoldung abzubilden. Es gebe gute Argumente dafür, sich vom Modell der Alleinverdienerfamilie zu verabschieden. Hinzu komme, dass die Berücksichtigung von Hinzuverdiensten im Alimentationsrecht nicht fremd sei. Zum Beispiel gebe es im Beihilferecht eine Einkommensgrenze für Angehörige, nach denen sich die Beihilfesätze bemäßen. Beim Familienergänzungszuschlag der Stufe 1 gebe es eine Eigenmittelgrenze. Wenn sonstige Einkünfte für die unterhaltsberechtigten Person zur Verfügung ständen, führe das zum Wegfall des Zuschlages.

Bezüglich der Datenlage für das Jahr 2025 habe er, Dr. Blissenbach, schon mitgeteilt, dass aktuell noch keine validen Prognosen für die Entwicklung der Inflationsrate, der Kosten der sozialen Grundsicherung usw. in 2025 abgegeben werden könnten und aus diesem Grund keine Aussage für das Jahr 2025 getroffen worden sei. In der Vergangenheit habe man sich zum Teil damit beholfen, dass man zum Beispiel die Mittelwerte aus den vergangenen drei Jahren zugrunde gelegt habe. Das funktioniere aber nur dann, wenn es keine Sondereffekte gebe. In der Vergangenheit hätten sich aber der Ukraine-Konflikt und die massiv gestiegenen Energiekosten auf die Inflationsraten niedergeschlagen. Vor diesem Hintergrund sehe man sich nicht in der Lage, für 2025 so klare Aussagen zu treffen, dass bestimmte Beträge festgelegt werden könnten, um die die Besoldung im Jahr 2025 noch angereichert werden könnte.

Abschließend sei zum Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen anzumerken, dass es der Landesregierung schlicht darum gehe, eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach dem Ruhestand attraktiver zu machen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Konzeptes „demografiefeste Landesverwaltung“ habe man sich für diese Maßnahme entschieden, auch um künftig Einkünfte aus dem öffentlichen Dienst und privatwirtschaftliches Erwerbseinkommen gleich zu behandeln. Hier gebe es bisher eine Schieflage, weil bisher privatwirtschaftliches Erwerbseinkommen im Gegensatz zu Einkünften aus dem öffentlichen Dienst überhaupt nicht angerechnet worden sei.

Zur angesprochenen Problematik des Alimentationsprinzips als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums sei anzumerken, dass aus Sicht der Landesregierung auf der einen Seite die Dienst- und Treuepflicht des Beamten stehe und auf der anderen Seite die Alimentationspflicht als Pflicht des Dienstherrn. Das Alimentationsprinzip sei nie insofern als Einschränkung gesehen worden, als der Dienstherr bestimmte Verbesserungen für die Beamten aufgrund dessen nicht treffen könne. Es gelte auch weiterhin, dass die Alimentation für aktive Beamte durch die Besoldung und für Ruheständler durch die Pension gewährleistet werde. Alle weiteren Einkünfte - ob außerhalb oder innerhalb des öffentlichen Dienstes - hätten mit der Alimentation nichts zu tun.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass die Struktur beim Familienergänzungszuschlag insofern neu geregelt werden solle, als man bisher von einer Alleinverdienerfamilie ausgegangen sei und das Gesetz jetzt so verändert werde, dass das gesamte Familieneinkommen zähle, oder ob schon immer das gesamte Familieneinkommen gezählt habe.

Dass für das Jahr 2025 keine Modellrechnung erfolgt sei, weil noch Daten fehlten, halte er, Thiele, insofern für problematisch, als die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der niedersächsischen Besoldung noch ausstehe. Nach seiner Auffassung sollte alles vermieden werden, was dem Bundesverfassungsgericht einen zusätzlichen Anlass gebe, die Rechtmäßigkeit der Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen zu hinterfragen. Eine entsprechende Modellrechnung müsste dem Grunde nach auf der Basis der Inflationsrate, die auch die Bundesregierung für ihre Modellrechnungen in anderen Bereichen anlege, möglich sein, sodass nicht zwingend ein Mittelwert der vergangenen Jahre genutzt werden müsse. Beispielsweise nutze auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seiner Berechnung des potenziellen Wirtschaftswachstums - netto/brutto - entsprechende Zahlen. Auch die Europäische Zentralbank nutze einen Prognosewert für die Inflationsrate, der angewendet werden könnte.

Mit Blick auf die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze, die offenbar verfassungsrechtlich nicht ganz unproblematisch sei, stelle sich die Frage, warum diese Regelung schon jetzt getroffen werden müsse. Der Beratungszeitplan sei ohnehin sehr gedrängt, weil der Gesetzentwurf extrem spät vorgelegt worden sei, sodass eine Sondersitzung des Haushaltsausschusses notwendig gewesen sei, um überhaupt ein Beratungsverfahren aufsetzen und das September-Plenum erreichen zu können. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Komplexität des Themas sei nicht nachvollziehbar, warum sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses beschränke und alle weiteren Punkte zum Beispiel mit dem Haushaltsbegleitgesetz geregelt würden.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) erwidert, das MF sehe durchaus einen inneren Zusammenhang zwischen der Anpassung der Besoldung an das Tarifergebnis und den zusätzlichen Maßnahmen, die für die Besoldung 2024 getroffen werden sollten. Die bloße Umsetzung des Tarifergebnisses werde aus Sicht des MF nicht ausreichen, um eine verfassungsgemäße Besoldung zu gewährleisten. Hinzu komme, wie bereits ausgeführt, dass die Grundsatzdiskussion über das Familienergänzungszuschlagsmodell schon mindestens einmal in aller Ausführlichkeit geführt worden sei, sodass es nach seiner Auffassung unproblematisch sei, die zusätzlichen Besoldungsmaßnahmen, die mit der Anpassung an das Tarifergebnis verbunden seien, umzusetzen.

Hinsichtlich der Frage nach einem möglichen Systemwechsel beim Familienergänzungszuschlag sei darauf hinzuweisen, dass es zum 1. Januar 2023 insofern einen Systemwechsel gegeben habe, als bei der Einführung des Familienergänzungszuschlagsmodells der Hinzuverdienst berücksichtigt worden sei. Die Änderung, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sei, sei, dass der Familienergänzungszuschlag nicht nur bei Familien mit zwei Kindern gewährt werden solle, sondern, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorlägen, auch schon bei Familien mit nur einem Kind, weil die Erhöhung der Kosten für die soziale Grundsicherung - die jetzt erst deutlich geworden sei - dazu führe, dass auch in Ein-Kind-Familien ein entsprechendes Delta mit Blick auf den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau vorhanden sein könnte.

Zur noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung in Niedersachsen sei darauf hinzuweisen, dass sich diese Bundesverfassungsgerichtsentscheidung nur auf die Vergangenheit beziehe. Formal betroffen seien die Jahre bis 2017; praktisch betroffen seien die Jahre bis 2022. Denn durch die Einführung des Familienergänzungszuschlags in Niedersachsen sei ein Paradigmenwechsel erfolgt. Hauptkritikpunkt des Bundesverfassungsgerichts sei, dass nicht in allen Besoldungsgruppen und allen familiären Konstellationen der Mindestabstand

zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau gewahrt sei; dem werde durch den Familienergänzungszuschlag und die Maßnahmen, die nun zusätzlich getroffen würden, begegnet.

Die Inflationsrate fortzuschreiben, indem man sich auf die Prognosen der Bundesregierung stütze, sei sicherlich möglich. Nicht bekannt sei jedoch die Entwicklung der Kosten der sozialen Grundsicherung. Hierzu stünden noch Entscheidungen aus. Um über zusätzliche Maßnahmen für das Jahr 2025 sprechen zu können, müssten aber auch die entsprechenden Werte beziffert werden. Auf der Grundlage des Datenmaterials, das im Moment bzw. in den nächsten Wochen zur Verfügung stehen werde, sei eine solche Bezifferung aber nicht möglich.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) spricht den Hinweis des GBD, dass der Familienergänzungszuschlag dann nicht gezahlt werde, wenn ein hinreichend hohes Familieneinkommen vorhanden sei, an und merkt dazu an, diesbezüglich habe er ein gewisses Störgefühl. Zwar gebe es in der Tat, wie der Vertreter des MF angesprochen habe, im Beihilferecht eine entsprechende Anwendung, aber im Kernbereich des Besoldungsrechts kenne er, Lilienthal, so etwas bisher nicht. Das sei durchaus ein tiefer Einschnitt für entsprechende Antragsteller. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob diese Regelung auch in anderen Ländern angewendet werde.

Mit Blick auf eine Weiterbeschäftigung von Ruheständlern im öffentlichen Dienst stelle sich die Frage, in welchen Bereichen dieses Phänomen nach den Erfahrungen und Analysen des MF vor allem auftrete.

MR **Dr. Blissenbach** (MF) antwortet, zu den Anwendungsbereichen der Weiterbeschäftigung könne er wenig sagen; vorstellbar sei, dass im Lehrkräftebereich eine Weiterbeschäftigung sehr attraktiv sein könnte.

Wie bereits ausgeführt, seien entsprechende Familienergänzungszuschlagsmodelle bereits in einer Vielzahl von Ländern eingeführt worden: in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und mit Einschränkungen auch in Hamburg. Länder, die solche Modelle nicht eingeführt hätten, seien entweder gar nicht in der Lage gewesen, in solche Überlegungen einzutreten, weil das dortige Besoldungsniveau ohnehin wesentlich höher sei als das in Niedersachsen. Oder sie seien den Weg einer drastischen Erhöhung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile gegangen, was nach Auffassung des MF für Niedersachsen nicht infrage gekommen wäre.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) merkt an, nach seiner Kenntnis spiele das Thema der Hinzuverdienstmöglichkeiten nach Eintritt in den Ruhestand in der Tat insbesondere im Bereich der Lehrkräfte eine Rolle, die nach ihrer Pensionierung noch in gewissem Umfang weiterarbeiten wollten. Auch vor diesem Hintergrund sei es nach Auffassung der SPD-Fraktion sinnvoll, alle in Rede stehenden Maßnahmen in dem vorliegenden Gesetzentwurf gemeinsam zu regeln und auf den Weg zu bringen. Eine Regelung über das Haushaltsbegleitgesetz wäre nur eine Notlösung. Was die Punkte betreffe, die bereits 2022 umfangreich beraten worden seien und offenbar bis jetzt nicht hätten aufgelöst werden können, werde es nach seinem, Raulfs', Eindruck nicht gelingen, eine Regelung zu finden, die alle Bedenken ausräume, sodass darüber, wie geplant, rechtzeitig beschlossen werden könnte, um das September-Plenum zu erreichen.

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (AHK)

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5102](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 22.08.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfWuK

Unterrichtung

RefL **Dr. Krüger** (MWK): In der heutigen Sitzung möchte ich Ihnen in gewohnter Art und Weise über die Prüfergebnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinsichtlich der Jahresrechnung der SBK und des Jahresabschlusses der Klosterkammer berichten.

Die entsprechenden Berichte liegen Ihnen vor.

Bei den Vermögen der Stiftungen handelt es sich nicht um Landesvermögen. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, übt lediglich die Rechtsaufsicht über die Stiftungen aus.

Beide Stiftungen erwirtschaften ihre Erträge vorwiegend aus Erbbauzinsen und Einkünften aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die Erträge werden für die stiftungsgemäßen Zwecke verwendet.

Vorab das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen:

Die Wirtschaftsprüfer haben übereinstimmend zu den jeweiligen Plänen Folgendes festgestellt: Die Abschlüsse entsprechen den geltenden Vorschriften. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Nach den Wirtschaftsprüfern bestehen damit keine Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit der Jahresabschlüsse.

Nun zu den jeweiligen Einrichtungen:

Zum Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH hat einen Prüfungsbericht bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erstellt. In diesem wird unter anderem ausgeführt:

Das Grundstockvermögen der Stiftung, das zu erhalten die Stiftung verpflichtet ist, ist in seinem Bestand erhalten geblieben. Es beträgt am 31. Dezember 2022 465 Mio. Euro und ist damit so hoch wie am 31. Dezember 2021.

Die Erträge bewegen sich insgesamt über dem Vorjahresniveau. Der AHK erwirtschaftete 2022 Erträge in Höhe von rund 52,5 Mio. Euro. Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben - nämlich für Leistungsverpflichtungen und die Vergabe von Zuwendungen - verblieben nach Abzug der Aufwendungen, zum Beispiel für Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen, rund 26,5 Mio. Euro. Davon entfielen 8,5 Mio. Euro auf Leistungsverpflichtungen - zum Beispiel Unterhalt der Calenberger und Lüneburger Klöster, Baulast von Kirchen, Amtsgebäuden -, 2,6 Mio. Euro auf Zuwendungen für kirchliche Zwecke, schulische bzw. Bildungszwecke und mildtätige bzw. soziale Zwecke. Der Jahresüberschuss in Höhe von 15,3 Mio. Euro wurde der Rücklage zugeführt.

Zur Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz:

Hier gibt es drei Teilvermögen, die jeweils durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FAS-SELT SCHLAGE geprüft wurden.

Zum Teilvermögen Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds (BVKSF):

Das Vermögen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds betrug zum Jahresabschluss 2022 rund 200 Mio. Euro. Die Einnahmen des BVKSF betrugen im Haushaltsjahr 2022 rund 8,7 Mio. Euro. Davon standen nach Abzug der Leistungsverpflichtungen knapp 1 Mio. Euro für kirchliche, soziale und kulturelle Zwecke, für Zuschüsse für Großprojekte, Stipendien, Förderpreise und Veranstaltungen zur Verfügung.

Zum Teilvermögen Braunschweig-Stiftung:

Das Vermögen der Braunschweig-Stiftung betrug zum Jahresabschluss 2022 rund 80 Mio. Euro. Die Braunschweig-Stiftung verzeichnete im Haushaltsjahr 2022 Einnahmen in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro. Rund 1,7 Mio. Euro standen - nach Abzug des Verwaltungs- und Sachaufwands - für stiftungsgemäße Ausgaben zur Verfügung. Aufgeteilt wird die Summe nach Stiftungsvorgaben zur Förderung des Staatstheaters Braunschweig, der Technischen Universität Braunschweig und des Landesmuseums. Im Jahr 2022 erfolgte dies im Verhältnis von 50 : 25 : 25.

Zum Teilvermögen „Übriges Stiftungsvermögen und die Verwaltung der Sonderaufgaben der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ (Übriges Stiftungsvermögen):

Das Vermögen des Übrigen Stiftungsvermögens betrug zum Jahresabschluss 2022 rund 5 Mio. Euro. Das Übrige Stiftungsvermögen verzeichnete im Haushaltsjahr 2022 bei der Nebes-Stiftung Einnahmen in Höhe von ca. 116 000 Euro. Diese werden satzungsgemäß wie folgt verteilt:

- 44,44% für das Herzzentrum des Städtischen Klinikums Braunschweig,
- 22,22% für das Staatstheater Braunschweig,
- 22,22% für das Städtische Museum Braunschweig,
- 11,11% für die Kirchengemeinde Hondelage.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich, wie und in welcher Form das MWK momentan die Rechtsaufsicht bei der SBK ausübe, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Diskussionen hinsichtlich der Ausgaben der SBK vor einigen Jahren.

RefL **Dr. Krüger** (MWK) und Frau **Aubreville** (MWK) teilen mit, das MWK als Rechtsaufsicht überwache die Rechtmäßigkeit des Handelns der SBK. Die entsprechenden Berichte würden dem MWK vorgelegt und von diesem geprüft. Wenn sich dabei konkrete Fragen ergäben, werde ihnen nachgegangen.

Tagesordnungspunkt 3:

Vorlagen

Vorlage 149

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (03 01, 04 06, 04 10, 07 03, 07 05, 08 01, 15 01, 15 06, 15 55)

Schreiben des MF vom 15.08.2024

Az.: 12 1 - 04031/2241/ 2024-05

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 150

Haushaltsplan 2024; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 28 in den Erläuterungen), LAVES, Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig, Haus 1, Ersatzneubau, 1. Nachtrag

Schreiben des MF vom 26.08.2024

Az.: 2212-26143-7-1.02

Der **Ausschuss** stimmt der Vorlage ohne Aussprache einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Spielbanken-Konzessionsvergabe und zu Einzelfragen

Gegen den mit Schreiben vom 29.08.2024 gestellten Antrag der Fraktion der CDU erhebt sich kein Widerspruch.

MR **Dr. Saßmann** (MF) weist darauf hin, über die im Unterrichtungsantrag der CDU-Fraktion erfragten Informationen könne nur in vertraulicher Sitzung unterrichtet werden.

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, die Unterrichtung dem Hinweis des Vertreters der Landesregierung entsprechend gemäß § 93 GO LT in einem **vertraulichen Sitzungsteil** entgegenzunehmen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 5:

Terminangelegenheiten

Planung einer parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel

Der **Ausschuss** beschließt einstimmig, vom 2. bis 5. Februar 2025 eine parlamentarische Informationsreise nach Brüssel durchzuführen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schlägt vor, das Thema „Auswirkungen der EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzen auf die Finanzwirtschaft“ für die Informationsreise vorzusehen.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) bittet die Fraktionen, weitere Themenvorschläge bis zum 11. September 2024 an die Landtagsverwaltung zu übersenden.

Tagesordnungspunkt 6:

Eingabe 00684/11/19

betr. die Senkung des Wahlmindestalters auf 16 Jahre

MI - Az.: 41.11 -01421

Der **Ausschuss** behandelt diesen Tagesordnungspunkt gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 GO LT in einem **nicht öffentlichen Sitzungsteil**. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.
